

1. Einführung

Umweltverschmutzung und -zerstörung, Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und Biodiversitätsschwund, Klimawandel und Wetterextreme, aber auch soziale Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Armut, soziale Unruhen, Flucht und vieles mehr zeigen – unsere Welt ist sowohl **in ökologischer als auch in sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht grundlegenden Veränderungen** ausgesetzt, die die Menschheit weltweit vor massive Herausforderungen stellt. Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass all diese negativen Auswirkungen schlussendlich (auch) auf eine jahrzehntelange fehlende bzw dürfstige ökologische und soziale Ausrichtung der Unternehmen bzw Konzerne zurückzuführen sind und diese davon in vielerlei Hinsicht massiv profitiert haben bzw nach wie vor profitieren. So etwa finanziell in Form von niedrigeren Herstellkosten und dadurch idR bedingten höheren Gewinnen bzw marktmachttechnisch in Form von niedrigeren Verkaufspreisen und dadurch idR bedingter höherer Nachfrage am Markt. Umweltschäden, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Umwelt- bzw Arbeitsschutzstandards, aber auch auf „traditionelle“ Geschlechterrollen ausgerichtete Karrierepfade und Arbeitspraktiken bzw fehlende Vielfalt unter den Arbeitnehmer:innen, die Ausgrenzung von älteren und beeinträchtigten Arbeitnehmer:innen, die Belästigung von Arbeitnehmer:innen (Stichwort „me too“-Fälle) und die Verursachung sonstiger ökologischer und sozialer Negativwirkungen im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette stellen (leider) nach wie vor **tagtägliche unternehmerische Begleiterscheinungen** dar. Eine Ausrichtung auf ökologische, soziale und damit gesellschaftliche Gerechtigkeit ist bei den wohl allermeisten Unternehmen und Konzernen weltweit längst (noch) nicht (ausreichend) verwirklicht. Gleichermaßen gilt für die **ökonomische Nachhaltigkeit**, also insb für Korruption und Bestechung.

Die immer größer werdende Verantwortlichkeit der Unternehmen bzw Konzerne für ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft – auch **Corporate Social Responsibility**,¹ kurz **CSR**, genannt – wird durch die im

¹ Vgl etwa *Europäische Kommission*, Mitteilung v 25.10.2011 an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endg, 4 ff; s zur CSR ausf etwa *Briühl*, Corporate Social Responsibility – Eine Ethik der gesellschaftlichen Verantwortung und ihre Umsetzung (2018); *Kuhlen*, Corporate Social Responsibility (CSR) – Die ethische Verantwortung von Unternehmen für Ökologie, Ökonomie und Soziales, Entwicklung – Initiativen – Berichterstattung – Bewertung (2005); *Duong Dinh*, Corporate Social Responsibility – Determinanten der Wahrnehmung, Wirkungsprozesse und Konsequenzen (2011); *Schneider*, Corporate Social Responsibility – Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis (2015); *Kreipl*, Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Zeitverlauf entscheidend veränderte Rolle der Unternehmen bzw Konzerne in der Gesellschaft noch weiter verstärkt: Viele von ihnen sind zu globalen Playern und damit zugleich zu mächtigen gesellschaftlichen Akteuren geworden, deren idR strategisches, auf Gewinnstreben und Marktmacht fokussiertes Handeln die Entwicklung unserer Umwelt und Gesellschaft in ihrer Gesamtheit bestimmt.

Die zwingende Notwendigkeit einer **Umkehr bzw eines Umdenkens** im unternehmerischen Bereich ist daher unbestritten und muss rasch erfolgen. Sämtliche Unternehmen bzw Konzerne sind weltweit aufgefordert, ihre Ziele, Strategien und Handlungen grundlegend zu überdenken bzw neu auszurichten, um gegenwärtigen, aber auch nachkommenden Generationen eine ökologisch lebenswerte Umwelt und sozial gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.

Entscheidende Voraussetzung für die Bewältigung dieser Kehrtwende ist, die **rahmengebenden „Spielregeln“** so auszugestalten und dadurch sämtliche Beteiligte bestmöglich so zu steuern, dass ökologisch und sozial gerechtes Denken und Handeln für Unternehmen bzw Konzerne und damit für die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit obligat wird.

Hierbei kommt der Europäischen Union, aber auch der nationalen Gesetzgebung eine fundamentale Bedeutung zu: Sie haben das **Vorhandensein des richtigen Rechtsrahmens** zum Vorantreiben der ökologischen und sozialen Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft sicherzustellen und können mit ambitionierten Zielen sowie einem Paket konkreter und weitreichender Maßnahmen deutliche, richtungsweisende Veränderungen in der Wirtschaft und damit auch in der Gesellschaft im Allgemeinen erreichen.

Die **europäische Gesetzgebung sieht vor allem im Abgehen von der freiwilligen hin zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Konzernen eine entscheidende Möglichkeit**, in der Wirtschaft das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung stärker zu etablieren und damit die CSR – also die Übernahme von mehr Verantwortung der Unternehmen bzw Konzerne für ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (s oben) – zu forcieren, zwingt doch diese die Unternehmen bzw Konzerne, über ihre diesbezüglichen Bestrebungen diversen Interessenträger:innen und nicht zuletzt auch der breiten Öffentlichkeit Informationen offenzulegen (**Gedanke der verpflichtenden Transparenz**²).

– Corporate Governance, Compliance Management und Corporate Social Responsibility (2020); Köppel, Corporate social responsibility – Leitlinien und Konzepte im Management der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (2004); Jonker/Stark/Tewes, Corporate Social Responsibility und nachhaltige Entwicklung: Einführung, Strategie und Glossar (2011); Curbach, Die Corporate-Social-Responsibility-Bewegung (2009); Genders (Hrsg), CSR und Institutionen – Etablierung unternehmerischer Verantwortung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (2020).

² S dazu auf etwa *Andorfer*, Symbol- oder Impulspolitik – Das Transparenzkonzept, ein mittelbares Instrument der Politik zur Forcierung einer ressourcenorientierten

Die **Bandbreite** zwischen der – lange Zeit vorherrschenden – vollen Eigenverantwortung der Unternehmen bzw Konzerne für eine etwaige Nachhaltigkeitsberichterstattung (gar keine bzw lediglich freiwillige Berichterstattung und damit womöglich gar keine bzw lediglich geringe CSR-Berücksichtigung der Unternehmen) über eine nur für bestimmte Unternehmen bzw Konzerne bestehende Verpflichtung zu einer lediglich Teilbereiche der Nachhaltigkeit umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung hin zu einer pauschalen Verpflichtung aller Unternehmen bzw Konzerne zu einer allumfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung – etwa auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls – ist dabei natürlich denkbar weit.

Erste Vorschriften zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer Ebene bestehen – wenn auch nur in rudimentärer Form und unter den höchst missverständlichen (weil fälschlicherweise einen mangelnden finanziellen Zusammenhang nahelegenden) Terminen der sog „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ bzw „nichtfinanziellen Informationen“ – bereits seit zwei Jahrzehnten.

So sah im **Juni 2003 erstmals** die RL 2003/51/EG, kurz **Modernisierungs-RL**, eine verpflichtende Analyse der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren samt Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmer: innenbelange im Rahmen des (Konzern-)Lageberichts bestimmter „großer“ Unternehmen und Gruppen vor (s dazu unten 4.1.), wobei auf Berichtspflichten zu Informationen betreffend Diversität noch gänzlich verzichtet wurde. Die Modernisierungs-RL änderte die RL 78/660/EWG, kurz Jahresabschluss-RL, bzw die RL 83/349/EWG, kurz konsolidierte Jahresabschluss-RL, und stellte damit erstmals ein „**Pendant**“ zur – zum damaligen Zeitpunkt wohl im ausschließlichen Fokus der Unternehmen bzw Konzerne und der gesamten Wirtschaft an sich befindlichen – „finanziellen“ Berichterstattungspflicht, also der Finanzberichterstattung auf. Die Modernisierungs-RL wurde mit dem Rechnungslegungsgesetz 2004, kurz **ReLÄG 2004**, ins nationale Recht umgesetzt (s dazu unten 4.2.).

Der Europäischen Gesetzgebung gingen diese ersten rudimentären Anforderungen – verständlicherweise – nicht weit genug (s dazu noch sogleich 3.1.). Als Folge dessen wurde im **Oktober 2014** die RL 2014/95/EU, kurz **NFI-RL**, erlassen, die die RL 2013/34/EU, kurz Bilanz-RL, als Nachfolgerin der Jahresabschluss- bzw konsolidierten Jahresabschluss-RL (s oben) ganz grundlegend veränderte: Lediglich bei einem Teil der bis dahin nach der Modernisierungs-RL bzw dem ReLÄG 2004 verpflichteten Unternehmen und Gruppen (s oben) blieb die Berichterstattungspflicht unverändert, für einen Großteil von ihnen kam es jedoch durch die NFI-RL zu einer **mehr als deutlichen Erweiterung der Berichtspflicht der sog „nichtfinanziellen Informationen“ im (Konzern-)Lagebericht** (s dazu noch unten 3.1.). Zudem wurde erstmals auf euro-

Unternehmensausrichtung, Eine konzeptionelle Betrachtungsweise am Beispiel der Richtlinie 2014/95/EU (2018).

päischer Ebene für bestimmte Unternehmen und Gruppen eine **Berichtspflicht über die Diversität betreffende Informationen im (konsolidierten) Corporate Governance-Bericht** eingeführt (s dazu noch unten 3.1.). Die bereits bestehenden rudimentären nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten nach der Modernisierungs-RL waren demnach mit der NFI-RL umfassend gestärkt bzw um den völlig neuen Aspekt der Diversität erweitert und die **Nachhaltigkeitsberichterstattung damit um einen großen Schritt näher an der Gleichwertigkeit zur Finanzberichterstattung**. Die nationale Umsetzung der NFI-RL erfolgte Ende 2016 mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, kurz **NaDiVeG** (s dazu unten 3.2.).

Nationale „Alleingänge“ der österr Gesetzgebung zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung sucht man bis dato (leider) – mit einer Ausnahme – vergebens. So erfolgte im **Juli 2009 die erste (und bisher einzige)** nationale Gesetzgebung zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung, wonach bestimmte Unternehmen und Gruppen als lediglich einen – wenn auch besonders relevanten – Teilbereich der sozialen Nachhaltigkeit (Diversität) in ihren **(konsolidierten) Corporate Governance-Berichten gesetzte Maßnahmen zur Förderung von Frauen in bestimmten leitenden Positionen** anzugeben haben (s dazu unten 5.).

In der Entwicklung der CSR (s oben) bzw der Nachhaltigkeitsberichterstattung stellte die **NFI-RL lange Zeit einen Meilenstein** dar, handelte es sich doch um die erste umfassende Regelung, die eine Transparenz über die Verantwortungsübernahme bestimmter Unternehmen und Gruppen für ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft in Form der Berichterstattung verbindlich vorschrieb.

Schon allein die – nach wie vor bestehenden – massiven negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf unsere Umwelt und Gesellschaft (s dazu bereits oben) legen jedoch nahe, dass mit den Berichtspflichten nach der NFI-RL dem Ziel der CSR-Forcierung auf europäischer Ebene keinesfalls Genüge getan war. Dementsprechend wurde im Dezember 2022 die RL (EU) 2022/2464, kurz **CSR-RL**, erlassen (s dazu unten 7. und 8.), die die durch die NFI-RL vorgenommenen Änderungen der Bilanz-RL (s oben) **noch weiter verschärfte und auf einen noch größeren Kreis an Unternehmen bzw Gruppen ausdehnte**. Zudem wurde mit dem Erlass von **verpflichtenden europäischen Berichtsstandards** im Juli 2023 (s dazu unten 7. und 8.) ein großer Schritt in Richtung Transparenz und Vergleichbarkeit unternommen, auch wenn diese mE (leider) hinter den (ökologischen und sozialen) Erwartungen zurückblieben.

Mit der CSR-RL hat die europäische Gesetzgebung (endlich) auch die mE höchst missverständlichen Termini der sog „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ bzw „nichtfinanziellen Informationen“ hinter sich gelassen und spricht nun von der **Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Denn ganz offenkundig legt mE die Bezeichnung als „nichtfinanziell“ auf den ersten Blick nahe, derartige Leistungsindikatoren bzw Informationen würden das Gegenteil zu

„finanziellen“ Leistungsindikatoren bzw. „finanziellen“ Informationen bilden und dementsprechend (fälschlicherweise) die finanzielle Lage von Unternehmen oder Gruppen nicht berühren. Welche – sowohl positiven als auch negativen – finanziellen Auswirkungen Nachhaltigkeitsinformationen nach sich ziehen, wird nicht zuletzt durch die gegenständliche Untersuchung verdeutlicht. Selbstverständlich waren auch die bisherigen verpflichtenden Berichterstattungen (s oben) Formen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch wenn von gesetzgebender Seite [noch] nicht explizit als solche tituliert) und werden deshalb auch im Rahmen dieser Untersuchung als solche bezeichnet.

Ähnlich wie die verpflichtende hat sich die **freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung** (s dazu unten 9.) für Unternehmen und Gruppen ohne Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Jahrzehnte weiterentwickelt und ist zu einem breiten Repertoire an internationalen, europäischen und nationalen Rahmenwerken gewachsen. Auch ihr kommt in der Praxis eine ganz wesentliche Bedeutung zu, wollen doch viele Unternehmen und Gruppen freiwillig Informationen zu ihren Bestrebungen iZm der Übernahme von Verantwortung für ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft diversen Interessenträger:innen bzw der breiten Öffentlichkeit offenlegen.

Erwartet werden sowohl durch die verpflichtende als auch die freiwillige Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen in Nachhaltigkeitsberichterstattungen und den damit zusammenhängenden unternehmensinternen Prozessen – neben der **Reduktion von Geschäfts- und Haftungsrisiken** durch verbesserte Risikosteuerung (Stichwort „Compliance“) – **positive gesellschaftliche Wirkungen** (Reputationssteigerung) und schlussendlich auch **positive wirtschaftliche Wirkungen** (Umsatz- und Investitionssteigerung, Verbesserung des Zugangs zu Fremdkapital und Arbeitskräften etc und damit langfristiger unternehmerischer Erfolg).

In **Bedrängnis** kommen jedoch all jene Unternehmen und Gruppen, die Bestrebungen iZm der Übernahme von Verantwortung für ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in der Vergangenheit vernachlässigt haben (s oben) und daher bei richtiger und vollständiger Nachhaltigkeitsberichterstattung mit **negativen gesellschaftlichen Wirkungen** (Reputationsverlust) und schlussendlich auch **negativen wirtschaftlichen Wirkungen** (Umsatz- bzw Investitionsrückgang bis hin zum Boykott, Verschlechterung des Zugangs zu Fremdkapital und Arbeitskräften etc) zu rechnen hätten. Nicht selten wird es daher mit den Nachhaltigkeitsinformationen in Nachhaltigkeitsberichterstattungen „nicht so genau“ genommen – die **Grenzen zum sog „Greenwashing“³**

³ S zum sog „Greenwashing“ ausf etwa *Miller*, Greenwashing culture (2017); *Schad*, Green Marketing vs. Greenwashing – Weltrettung als Marketingstrategie (2020); *Vollero*, Greenwashing – Foundations and Emerging Research on Corporate Sustainability and Deceptive Communication (2022); *Mutum/Ghazali*, Consumers, Society and Marketing – A Sustainability Perspective (2023) 60 ff; *Anderl/Ciarnau*, Green & Blue Washing – Die Grenzen des Marketings, in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht (2021) 73.

(umweltbezogen) bzw. „**Bluewashing**“⁴ (sozialbezogen) (Bagatellisierung, Verschleierung, Ablenkung, Unterschlagung etc hinsichtlich negativer unternehmerischer Auswirkungen auf Umwelt und Soziales; Hervorhebung, Übersteigerung etc hinsichtlich positiver unternehmerischer Auswirkungen auf Umwelt und Soziales) **bzw zu Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und Irreführung sind dabei fließend.**

Gegenstand dieser Untersuchung ist es, die **unterschiedlichen Formen** der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber auch jene der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung, **de lege lata und de lege ferenda aufzuarbeiten und aufzuzeigen**, inwieweit die **zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Nachhaltigkeitsberichterstattungen greift, also Unternehmen zivilrechtlich für „fehlerhafte“ Nachhaltigkeitsberichterstattungen einzustehen** haben. Der Fokus der Untersuchung liegt dabei auf der **Außenhaftung**.

Damit sich überhaupt die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Außenhaftung stellen kann ist zudem **faktisch Voraussetzung**, dass **potentiell Anspruchsberechtigte überhaupt von der „Fehlerhaftigkeit“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung Kenntnis erlangen**. Dies kann im vertraglichen und außervertraglichen Bereich durch die

- **mediale Berichterstattung über Unfälle bzw Störfälle** der Gesellschaft oder in deren Lieferkette mit ökologischen Folgen (zB Umweltverschmutzung, -zerstörung etc) und/oder sozialen Folgen (zB Gefährdung, Verletzung oder Tod von Arbeitnehmer:innen durch Brandkatastrophe [Fall „Karatschi“⁵]; zB Gefährdung des Lebens und der Gesundheit sowie

⁴ S zum sog „Bluewashing“ etwa *Seele, Is Blue the new Green? – Colors of the Earth in Corporate PR and Advertisement to communicate Ethical Commitment and Responsibility* (2007), abrufbar unter http://www.responsibility-research.de/resources/WP_3_Is_blue_the_new_green.pdf (zuletzt abgerufen am 13.11.2023); *Mutum/Ghazali, Consumers, Society and Marketing – A Sustainability Perspective*, 62; *Anderl/Ciarnau, Green & Blue Washing – Die Grenzen des Marketings*, in *Zahradník/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht 73.

⁵ Im Fall „**Karatschi**“ begehrten vier Kl vor dem LG Dortmund vom **dt Textil-Discounter KiK Textilien und Non-Food GmbH** (Sitz im nordrhein-westfälischen Bönen) Ersatz jenes Schadens, den sie Mitte September 2012 aufgrund der verheerenden Brandkatastrophe in einer vom pakistanischen Unternehmen Ali Enterprises betriebenen Textilfabrik in Karatschi (pakistانية Hafenstadt) erlitten haben (insg 259 Verstorbene; die bekl KiK GmbH stellte für sämtliche Betroffene Soforthilfe iHv USD 1 Mio [auf Grundlage einer Ende 2012 geschlossenen Vereinbarung mit einer Menschenrechtsorganisation]). Einer der Kl wurde selbst durch die Brandkatastrophe schwer verletzt. Die drei weiteren Kl verloren dabei ihre Söhne. Seit 2007 hielt die KiK GmbH eine Geschäftsbeziehung zur gegenüberliegenden Textilfabrik von Ali Enterprises. Sie ließ sich dort unter einem bestimmten Label Jeans fertigen bzw zuliefern. Laut den Kl soll sie die dortigen Produktionskapazitäten ausschließlich, mind aber zu 75% ausgelastet haben. Grundlage der Geschäftsbeziehung war ua ein von KiK im Jahr 2006 entwickelter Verhaltenskodex (auf Basis internationaler Abkommen bzw einschlägiger UN-Regelungen, sog „Code of Conduct“), der für die Produzenten der bekl KiK Mindestvorgaben zur

- Beeinträchtigung der lokalen Umwelt durch Öllecks aus Pipelines und der dazugehörigen Infrastruktur der Ölförderung [Fall „Okpabi“⁶]) oder
- durch die **Aufdeckung durch Investigativjournalist:innen, NGOs etc** von ökologischen Schwierigkeiten (zB Umweltschäden, Verstöße gegen Umweltschutzstandards) und/oder sozialen Schwierigkeiten (zB Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeitsschutzstandards, Belästigung von Arbeitnehmer:innen, Vertretung der „traditionellen“ Geschlechterrollen bei Karrierepfaden und Arbeitspraktiken bzw fehlende Vielfalt unter den Arbeitnehmer:innen, Ausgrenzung von älteren und beeinträchtigten Arbeitnehmer:innen, Belästigung von Arbeitnehmer:innen [Stichwort „me too“-Fälle]) der Gesellschaft oder in deren Lieferkette erfolgen, die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Gesellschaft und damit deren Darstellung im Bereich der Nachhaltigkeit **nicht in Einklang stehen**.

Zudem kann sich beim „**Unternehmenskauf**“ (sog „Mergers and Acquisitions“, kurz „M&As“; s dazu unten 10.1.) die Aufdeckung von ökologischen bzw sozialen Schwierigkeiten der Gesellschaft oder in deren Lieferkette ab der (faktischen) Übernahme ergeben.

Wahrung von Grundrechten und internationalen Standards festschreibt (insb zu von Produzent:innen in ihren Produktionsstätten zu gewährleistenden Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit sowie von diesen zu zahlende Vergütung). Die Schadenersatzklage wurde nach pakistanschem Recht sowohl vom LG Dortmund als auch in der Instanz vom OLG Hamm abgewiesen; s zur diesbezüglichen Problematik etwa *E. Wagner/ D. Ecker in Laimer* (Hrsg), IPR-Praxiskommentar, Art 7 Rom II-VO mwN (2023); der aktuelle KiK-Nachhaltigkeitsbericht 2021 ist abrufbar unter https://unternehmen.kik.de/fileadmin/user_upload/KiK_Nachhaltigkeitsbericht_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 13.11.2023).

⁶ Im Fall „Okpabi“ machten die Kl. rund 42.500 im Nigerdelta lebende Personen unter der Führung ihres Königs „Emere Godwin Bebe Okpabi“ vor britischen Gerichten bis zum UK Supreme Court, die das nigerianische Recht anwenden (Prinzipien des common law im anglophonen Subsahara-Staaten Sambia jedoch mit britischem ident), Folgendes geltend: Das nigerianische Unternehmen Shell Petroleum Company of Nigeria Limited (kurz SPDC), das dort als **Joint-Venture ua der Shell plc** (Muttergesellschaft des Shell-Konzerns, einem der weltweit größten Mineralöl- bzw Erdgaskonzerne; vormals Royal Dutch Shell plc) mit eingetragenem Geschäftssitz in London (seit 2022 dort auch Hauptverwaltung und Steuersitz) Ölförderung betreibt, habe dort durch Öllecks aus Pipelines und der dazugehörigen Infrastruktur der Ölförderung ihr Leben, ihre Gesundheit und die lokale Umwelt weitreichend beeinträchtigt. Sie begehrten dafür Schadenersatz sowohl von der lokalen Explorations- und Produktionsgesellschaft SPDC als auch von RDS (Beteiligung von 30% an SPDC); s dazu auf etwa *E. Wagner/ D. Ecker in Laimer* (Hrsg), IPR-Praxiskommentar, Art 7 Rom II-VO mwN (2023); der aktuelle Shell-Nachhaltigkeitsbericht 2022 ist abrufbar unter <https://reports.shell.com/sustainability-report/2022> (zuletzt abgerufen am 13.11.2023).

9783214258276
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für fehlerhafte Nachhaltigkeitsberichterstattung - mit Fokus auf
die Außenhaftung
Daniela Ecker
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

2. Vorgehensweise

Die Untersuchung der gegenständlichen Arbeit wird in denklogischer Reihenfolge folgendermaßen vorgenommen:

Zuerst wird die **verpflichtende** Nachhaltigkeitsberichterstattung **de lege lata** (s dazu unten 3. bis 6.), sodann jene **de lege ferenda** (s dazu unten 7. und 8.) beleuchtet, dies jeweils sowohl auf europäischer als auch (soweit verfügbar) auf nationaler Ebene, wobei hier von der **inhaltlich umfangsreichsten zur inhaltlich geringsten** verpflichtenden Berichterstattung übergegangen wird, schlussendlich aber auch **weitere**, die Nachhaltigkeitsberichterstattung berührende verpflichtende Offenlegungen auf europäischer Ebene Berücksichtigung finden (s dazu unten 6.).

Hierauf folgt eine Auseinandersetzung mit der **freiwilligen** Nachhaltigkeitsberichterstattung (s dazu unten 9.), wobei aufgrund der in der Praxis vorherrschenden enormen Bandbreite im Rahmen dieser Untersuchung nur ein Einblick gegeben werden kann.

Schließlich gilt es im **Hauptteil** der Untersuchung nach unterschiedlichen Gesichtspunkten auf die **zivilrechtliche Verantwortlichkeit** für die verpflichtende bzw freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung einzugehen (s dazu unten 10.). Die Untersuchung spannt sich von der stärksten zur womöglich „losesten“ Investitionsverbindung – also den **Käufer:innen im M&A-Bereich** (s dazu unten 10.1.) und den **Anleger:innen** (s dazu unten 10.2.) – zur Geschäftstätigkeit – also den **Geschäftspartner:innen und Kund:innen** (s dazu unten 10.3.) und den **Kredit- und Versicherungsinstituten** (s dazu unten 10.4.) – zum Markt – also den **Betroffenen im Bereich des Wettbewerbs** (s dazu unten 10.5.). Berücksichtigung finden auch etwaige Regressansprüche von **Abschlussprüfer:innen**, die von Geschädigten in Anspruch genommen wurden (s dazu unten 10.6.).

Im letzten Teil der Untersuchung erfolgt eine **Zusammenfassung der Ergebnisse** (s dazu unten 11.) und eine **Schlussbetrachtung** (s dazu unten 12.).

Eine **wörtliche Übernahme der relevanten Normen zur verpflichtenden** Nachhaltigkeitsberichterstattung **de lege lata** (s dazu unten 3. bis 6.) bzw **de lege ferenda** (s dazu unten 7. und 8.) im Rahmen dieser Arbeit erscheint mE – gerade in Hinblick auf die Untersuchung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit – unabdingbar, legen diese doch die materiellen und formellen Verpflichtungen fest, denen es zu entsprechen gilt.

9783214258276
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für fehlerhafte Nachhaltigkeitsberichterstattung - mit Fokus auf
die Außenhaftung
Daniela Ecker
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)